

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0017/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **08.04.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. AUGSBURGER ALLGEMEINE Online berichtet am 12.05.2023 unter der Überschrift „Coach von ‚The Voice Kids‘ 2023: Was Wincent Weiss mit Tabaluga zu tun hat“ über den Sänger Wincent Weiss. Nach dem Abitur sei der Sänger nach München gezogen, wo er sich das Gitarrespielen selbst beigebracht und erste Songs geschrieben habe. Im Bereich Castingshows könne Wincent Weiss bereits auf eigene Erfahrungen zurückgreifen: Im Jahr 2013 habe er selbst an der zehnten Staffel von „Deutschland sucht den Superstar“ teilgenommen, wo er es unter die letzten 29 Kandidaten geschafft habe.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, wie habe Wincent Weiss nur bei DSDS Gitarre spielen können, wenn er sich dies erst nach dem Umzug in München beigebracht habe? Wie habe „Regenbogen“ Platin erreichen können, wenn es dieser Song noch nicht einmal in die Top 100 der offiziellen Single-Charts geschafft habe?

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die oben aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers.

IV. Die Chefredakteurin trägt vor, die Hinweise des Beschwerdeführers seien im konkreten Detail berechtigt, auch wenn man sich gegen die damit verknüpfte generelle Kritik verwehre. Es gehe hier um kleine Unrichtigkeiten, die – soweit sich dies überhaupt noch nachvollziehen lasse – bei der Redigatur des Textes versehentlich zustande gekommen sein dürften, die jedoch auf den Aussagegehalt des Star-Porträts keinen Einfluss haben.

Es sei bereits korrigiert worden, dass tatsächlich nicht beide erste Singles („Regenbogen“ und „Musik sein“) Platin-Status in Deutschland erreichten, sondern nur „Musik sein“.

Außerdem sei die missverständliche Angabe des Zeitpunkts modifiziert worden, zu dem Weiss sich das Gitarrespielen selbst beigebracht habe.

Die Korrektur werde für die Leser in einer Anmerkung unter dem Artikel (<https://www.augsburger-allgemeine.de/panorama/tv/the-voice-kids-2023-wincen-weiss-lieder-geburtsdatum-portraet-11-2-24-id58613916.html>) transparent gemacht. Man gehe davon aus, dass auch aus der Sicht des Presserats damit ein kodexkonformer Zustand wiederhergestellt sei und es keiner weiteren Maßnahme bedürfe.

V. In dem Artikel heißt es nun (Stand 28.02.2024) im Artikeltext: „Im Alter von 17 Jahren verkaufte Weiss laut Goethe Institut seine Playstation und kaufte sich von dem Geld seine erste Gitarre. Das Spielen brachte er sich mit Hilfe von Youtube-Tutorials selbst bei. Nach dem Abitur zog der Sänger nach München, wo er erste Songs schrieb“ sowie „2015 veröffentlichte der Künstler schließlich seine erste eigene Single ‚Regenbogen‘. Die zweite Single aus dem Album ‚Irgendwas gegen die Stille‘ namens ‚Musik sein‘ erreichte in Deutschland den Platin-Status“. Unter dem Artikel heißt es zudem: *„Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Fassung des Artikels hieß es, dass Weiss sich das Gitarrespielen nach dem Umzug nach München selbst beigebracht habe und dass auch die Single ‚Regenbogen‘ Platin-Status erreicht habe. In diesen beiden Punkten wurde der Beitrag korrigiert.“*

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Coach von ‚The Voice Kids‘ 2023: Was Wincent Weiss mit Tabaluga zu tun hat“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme eingesteht, waren die vom Beschwerdeführer monierten Textpassagen nicht korrekt. Das Gremium begrüßt die von der Beschwerdegegnerin gemäß den Anforderungen der Richtlinie 3.1 des Pressekodex vorgenommene Richtigstellung.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.